



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Feuerwehr
Einsatzabteilung

**Technische
Anschaltbedingungen**

**für die Aufschaltung
von Brandmeldeanlagen
auf das
Hamburger Einsatzlenkungssystem
bei der
Feuerwehr Hamburg**

Stand: Januar 2015

Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage direkt an das Hamburger Einsatzlenkungssystem (HELS) in der Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg angeschlossen werden. Die Alarmempfangsanlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das HELS wird von der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH (Konzessionär) auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Nebenclearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden.

1. Diese Anschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das HELS.
2. Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Konzessionär anzufordern bzw. über die Homepage der Feuerwehr Hamburg einzusehen.
3. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54. Reihenschaltungen von BMA sind unzulässig.
4. Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezenterale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und des Feuerwehranzeigetaus (FAT) für BMA der (i.d.R. nächstgelegenen) Feuer- und Rettungswache vorzulegen. Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrzufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr auch in der Planungsphase bereits mit abzustimmen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese – auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen – gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

5. Bei eingehenden Fernalarmen auf das HELS wird den Teilnehmern die Hilfe der Feuerwehr gewährt, soweit sie unter Berücksichtigung ihrer personellen und materiellen Einsatzlage hierzu imstande ist. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsanlage
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformations -und Bediensystem
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
HELS	Hamburger Einsatzlenkungssystem
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Geltungsbereich	7
2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über AÜA	7
3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarm- übertragung über die AÜA	8
4 Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA	8
5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)	8
6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	9
7 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen	9
8 Aufschaltung durch den Konzessionär	10
9 Abarbeitung der Revisionsalarme	11
10 Allgemeine Teilnahmevorschriften	11
11 Falschalarme	12
12 Kostenersatz	12
13 Kündigung des Teilnehmeranschlusses	12
14 Inkrafttreten	13

Anlagen

- Anlage1: Kontakte
- Anlage 2: Zugelassene Übertragungsgeräte (ÜE)
- Anlage 3: Eingangsvoraussetzungen für ZE und ZE-NC
- Anlage 4: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Anlage 5: Präqualifizierungsurkunde
- Anlage 6: Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht
- Anlage 7: Einsatz von Nachunternehmern
- Anlage 8: Schutzerklärung zur Scientology-Organisation
- Anlage 9: Einhaltung der technischen Richtlinien für ZE
- Anlage 10: Einhaltung der technischen Richtlinien für ZE-NC
- Anlage 11: Sicherheitsprüfung
- Anlage 12: Haftpflichtversicherungspolice
- Anlage 13: Referenzprojekte

1 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschlüsselkästen erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Hamburger Feuerwehrgesetzes auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das HELS. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine ÜE für Fernalarme voraus.

2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)

- 2.1 Die Feuerwehr Hamburg lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.
- 2.2 Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. eines ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem HELS der Feuerwehr Hamburg verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT-Ü) etc. in Absprache mit dem Konzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle oder feuerwehrtechnisch geforderten Zusatzanschaltungen (z. B. Videobildübertragung) zur Feuerwehr übermittelt werden.
- 2.3 ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär von der Feuerwehr freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang zu dieser TAB.
- 2.4 Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung zur Feuerwehr Hamburg bei Bränden.
- 2.5 Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

- 2.6 Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Konzessionärs zum HELS der Feuerwehr wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

- 3.1 Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf das HELS erfolgt durch den Konzessionär:

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Abt.: ST-BT/SAL-Ha
Postfach 10 61 03
20097 Hamburg
Tel.: 040/6450-1953
E-Mail: vertrieb.hamburg@de.bosch.com

- 3.2 Die Aufschaltung der BMA auf das HELS erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Schutzvertrages zwischen dem Leistungsnehmer der BMA und dem Konzessionär der Feuerwehr Hamburg bzw. dem Leistungsnehmer der BMA und dem ZE-NC.
- 3.3 Die ÜE wird vom Konzessionär, ZE oder ZE-NC der AÜA eingerichtet, betrieben und instand gehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet.

4 Wechsel des Leistungsnehmers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Leistungsnehmers der BMA ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Leistungsnehmer die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen.

Änderungen sind immer der Feuerwehr und dem Konzessionär schriftlich mitzuteilen. Bei Anschaltung durch den ZE-NC werden Feuerwehr und Konzessionär durch ihn in Kenntnis gesetzt.

5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)

- 5.1 Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FAT, FBF) muss für die Feuerwehr Hamburg im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.
- 5.2 Der Zugang zum Ort mit dem FBF für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen. Ist diese von der

Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, sind vom Leistungsnehmer auf Verlangen der Feuerwehr Hamburg eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.

- 5.3 Das FBF für die Feuerwehr ist im Regelfall im Haupteingangsbereich oder unmittelbar neben der BMA einzurichten.
- 5.4 Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ nur zu montieren, wenn keine direkte Ansteuerung der BMA vorgesehen ist. Die Anschlussnummer ist gut lesbar am FBF und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.
- 5.5 Der Standort des FBF für die Feuerwehr und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen in der ständig besetzten Stelle vorgehalten werden oder mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.
- 5.6 Das FBF ist mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerwehrschließung B-Nr.73 HV 110 vorzusehen. Der Halbzylinder ist bei der Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co KG
Duvendahl 92, 21435 Stelle
Tel.: 04174/592 22

unter dem Stichwort „B-Schloss“ für Feuerwehrbedienfeld“ zu bestellen.

6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sind automatische Löschanlagen vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Die Auslösung dieser Brandschutzeinrichtungen infolge eines Brandes muss eine Auslösung der ÜE bewirken. Andere Brandschutzeinrichtungen können durch die BMA angesteuert werden.

7 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

- 7.1 Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund des Baugenehmigungsbescheides durch einen nach HausTechÜVO zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und zu dem beabsichtigten Aufschalttermin dem Konzessionär zu übergeben.
- 7.2 Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen

gen der Feuerwehr Hamburg und dem Konzessionär bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.

7.3 Der Sachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, der Feuerwehr Hamburg und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

8 Aufschaltung durch den Konzessionär

8.1 Spätestens bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - Datum der Prüfung
 - Umfang der Prüfung
 - Benennung der Mängel, Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind.
- Halbzyinderschloss FSD (sofern keine 24 Std.-Besetzung gewährleistet ist)
- gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA
- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informationssystem
- Schlüssel für nichtautomatische Melder
- „Außer Betrieb“-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“
- ggf. Abnahmearrest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- ggf. Niederschriften über Abstimmungen mit der Feuerwehr Hamburg

8.2 Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs aufgeschaltet.

8.3 Die Aufschaltbereitschaft ist dem Konzessionär spätestens eine Woche vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

8.4 Für jede Meldergruppe ist eine Objektgrafik zu fertigen und am Anlaufpunkt der Feuerwehr bereitzuhalten. Die Objektgrafik muss mindestens nachstehende Informationen enthalten:

- Grundriss
- Meldebereich
- Standort der BMZ, FAT, FBF oder FIBS
- Melder, Meldernummer und Melderart
- Weg zum Melder

Die Objektgrafik ist gemäß DIN 14675 in Form von Melderkarten (Größe DIN A4 oder DIN A5) zu erstellen. Beim Einsatz von rechnerunterstützten Anlagen ist der Ausdruck durch einen Grafikdrucker auszugeben. Der Ausdruck je Meldergruppe darf die Zeit von vier Minuten nicht überschreiten. Das Abnahmeprotokoll zur Aufschaltung sowie ein Ausdruck jeder Meldergruppe sind in einem Ordner abzuheften und bei der BMZ bereitzuhalten.

- 8.5 Die Feuerwehr Hamburg empfiehlt in Ergänzung der DIN 14675 Pkt. 5.5, Abs. J die Einrichtung eines FSD, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. Informationen zur Einrichtung eines optionalen FSD und Freischaltelementes (Schlüsselrohr) gibt die für das Objekt zuständige Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr Hamburg.

9 Abarbeitung der Revisionsalarme

Der Leistungsnehmer bekommt vom Konzessionär nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Leistungsnehmer trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Leistungsnehmer/Beauftragten.

- 9.1 Der Konzessionär nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionsschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär mit, der die Revisionsschaltung daraufhin zurück nimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.
- 9.2 Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.
- 9.3 Der Konzessionär ist verpflichtet je Quartal eine Revisionsschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen. Für den Konzessionär entstehende Aufwendungen, die darüber hinausgehen, sind mit diesem direkt abzurechnen.

10 Allgemeine Teilnahmevorschriften

- 10.1 Der Leistungsnehmer oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die Feuerwehr Hamburg oder den Konzessionär bzw. ZE oder ZE-NC stets kurzfristig am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Leistungsnehmer für alle daraus entstehenden Folgen.
- 10.2 Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang „Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen“) sind dem Konzessionär sowie der örtlich zuständigen Feuer- und

Rettungswache rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 10.3 Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.
- 10.4 BMA, die bereits auf das HELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Leistungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht.
- 10.5 Die störungsbedingte Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Leistungsnehmer bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das HELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Leistungsnehmers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Störung wird durch den Konzessionär bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Leistungsnehmer der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt.

11 Falschalarme

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm darf die Feuerwehr nach Anhörung des Leistungsnehmers den Anschluss der ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren.

12 Kostenersatz

Die Feuerwehr Hamburg ist berechtigt, sich die Kosten durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der Feuerwehr Hamburg, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die BMA, entstehen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt.

13 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Leistungsnehmer auf der Grundlage der Bedingungen des Miet- und Schutzvertrages des Konzessionärs/ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär/ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wurde die Brandmeldeanlage mit der Ergänzung eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) betrieben, so ist die Feuerwehr durch den Konzessionär umgehend, spätestens aber 14 Tage vor Einstellung der Fernalarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form). Die Vereinbarung A zwischen der Feuerwehr und dem Teilnehmer bleibt davon unberührt.

14 Inkrafttreten

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das HELS treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Aufschaltbedingungen können bei der Feuerwehr Hamburg direkt abgefragt werden.